

Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen

Verfassungsrechtliche Studie im Auftrag der GEMA

Bearbeitet von
Von Dr. Dr. Udo Fabio

I. Schutz des Urhebers durch das nationale Verfassungsrecht 39

Nutzungsrechte auf.⁶⁴ Gleichzeitig ist es ihnen möglich, ihrerseits bestimmte Leistungsschutzrechte geltend zu machen, die unter den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallen.⁶⁵

Eine Sonderstellung nehmen insoweit die Verwertungsgesellschaften ein, die einerseits für den Urheber klassische Verwertungstätigkeiten übernehmen, die auch kommerzielle Werkverwertungen einschließen. Andererseits stehen sie als Treuhänder der Urheber und von diesen im Wege der Selbstverwaltung⁶⁶ gebildeten Organisationen stärker im Lager der Urheber, als dies kommerzielle Verwerter tun. Das Verständnis der Rechteverwerter in grundrechtsdogmatischer Sicht liegt in einer bedeutsamen Schneise der digitalen Entwicklung, in der kontinentaleuropäische und neuere US-amerikanische Verständnisse aufeinandertreffen. Die ihre Wertschöpfungsmodelle offensiv vorantreibenden großen Netzakteure propagieren nicht nur Open-Source, sondern auch eine De-Mediatisierung der Interaktions- und Nutzungswege. Mit einem direkten Zugang zum Konsumenten, der zugleich als Akteur für Uploads, Distributor oder als Verwender elementarisierter (zerlegter) Werkleistungen als Produzent auftreten könne, soll eine scheinbare vollständige Dezentralisierung erreicht werden, damit „alte“ Gatekeeper ihre „Macht“ verlieren. Aus europäischer Sicht ist das im Wesentlichen eine geschäftlich orientierte Strategie, um die gewachsenen korporativen und dem Gedanken einer Selbstverwaltung oder Selbstregulierung von Branchen und Berufsinteressen verpflichteten Strukturen zu bekämpfen, um deren Anteile am Wertschöpfungsprozess zu mindern und ihren Einfluss als kollektiv starke Verhandlungspartner auszuschalten oder zu schwächen.⁶⁷

Die Nutzer bzw. Konsumenten stellen die dritte Interessensgruppe dar.⁶⁸ Ihr Interesse an der Nutzung wird zunächst durch die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG garantiert. Darüber hinaus wird durch die Teilnahme am Internet der Schutz der personenbezogenen Daten (Recht

auf informationelle Selbstbestimmung und Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme) nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet.⁶⁹ Schließlich unterfallen die Konsumenten dem Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GG und des Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 Abs. 1 GG.⁷⁰ Für die Abwägung der gegenläufigen Interessen der Urheber und der Nutzer kann es jedoch im Hinblick auf die vermögensrechtsrechtliche Komponente nur auf das Verhältnis des Eigentumsschutzes des Urhebers nach Art. 14 Abs. 1 GG zu dem Grundrecht auf Informationsfreiheit der Nutzer gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GG ankommen. Ein weitergehender Schutz über Art. 2 Abs. 1 GG erscheint im Hinblick auf den Schutz durch die oben genannten spezielleren Grundrechte obsolet.

Die letzte Gruppe bilden schließlich die Diensteanbieter im Internet.⁷¹ Ihr Interesse besteht darin, je nach Geschäftsmodell, die Inhalte für die Nutzer entweder kostenfrei oder kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Sie unterhalten regelmäßig vertragliche Beziehungen zu den Nutzern und nehmen eigene wirtschaftliche Interessen wahr, die ebenfalls durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet werden. Demzufolge muss für eine Güterabwägung dasselbe gelten wie für die Rechteverwerter, sodass dem vermögensrechtlichen Urheberschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG eine stärkere Bedeutung beizumessen ist als der Berufsfreiheit bzw. der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Diensteanbieter.

Die einfach-gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts müssen somit dem verfassungsrechtlichen Abwägungsgebot zwischen den beteiligten Interessengruppen und deren Grundrechten gerecht werden.⁷² Es besteht jedoch nicht immer ein Konflikt zwischen dem individuellen Recht des Urhebers

I. Schutz des Urhebers durch das nationale Verfassungsrecht 41

an der Privatnützigkeit von Verbreitung und Verwertung einerseits und dem öffentlichen Interesse der Nutzer an Zugänglichkeit, freier Diskussion und Weiterentwicklung seiner Werke andererseits. Vielmehr existiert auch auf Seiten des Urhebers ein Interesse an der Zugänglichkeit und der Weiterentwicklung. Auch das Urheberrecht selbst, welches mit diversen Regelungen als wichtige Anregung und ebenso wichtiges Finanzierungsmittel für künftige geistige Schöpfungsprozesse angesehen werden kann, liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Nach alldem steht fest, dass das Urheberrecht als geistiges Eigentumsrecht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG der gesetzgeberischen Disposition, also der Inhalts- und Schrankenbestimmung untersteht, allerdings im Rahmen verfassungsrechtlicher Grenzen, der sog. Schranken-Schranken.⁷³ Der Kernbereich des wirtschaftlichen Verwertungsrechts des Urhebers muss diesem in jedem Fall erhalten bleiben. Dies zeigt sich bereits in dem in § 11 UrhG normierten Zweck des Urheberrechts. Darin heißt es in Satz 2, dass das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung der schöpferischen Leistung diene. Das bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass die Interessen und Grundrechtspositionen der Nutzer stets zurücktreten müssen.⁷⁴ Vielmehr sind die Fachgerichte und der Gesetzgeber angehalten, die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen im Einzelfall im Wege praktischer Konkordanz gegeneinander abzuwägen.

2. Schutz des Urhebers nach Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit)

Das Grundrecht der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG verlangt den Schutz des Urhebers durch Rechte an seinem Werk. Soweit man die geistig-schöpferische Leistung des Urhebers den Kunstbegriffen⁷⁵ zuordnet, stellt sich die Frage,

inwieweit das Urheberrecht dem Gewährleistungsgehalt der Kunstfreiheit unterfällt. Die Kunstfreiheit schützt sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich.⁷⁶

Der Wirkungsbereich betrifft primär die Sphäre des Schaffensprozesses, wozu nicht nur der schöpferische Akt zu zählen ist, sondern auch vorbereitende Handlungen. Gleichzeitig lässt sich auch die Fortexistenz des Kunstwerkes, also der Schutz des geistig-schöpferischen Ergebnisses vor Zerstörung und Beschädigung, dem Wirkungsbereich zuordnen. Als nicht vom Wirkungsbereich umfasst gilt hingegen der Schutz vor Verfremdung, da dies nicht die physische Existenz betrifft, sondern die ideelle Komponente des Werkes, wofür das Urheberpersönlichkeitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG einschlägig sein soll, wobei die genaue Abgrenzung schwierig ist und die Annahme eines überlappenden Grundrechtsschutzes naheliegt.

„Zwischen dem Schöpfer und seinem geschaffenen Werk besteht ein ideelles Band, das die Schöpfung als höchstpersönliches Recht auf ewig mit dem Urheber verbindet.“⁷⁷

Gerade auch im Bereich von Plagiaten und entstellenden Bearbeitungen zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen der Kunstfreiheit auf der einen und dem Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts auf der anderen Seite.⁷⁸

Der Wirkungsbereich der Kunstfreiheit betrifft hingegen die soziale, kommunikative Dimension des geschaffenen Werkes.⁷⁹ Hierunter fallen alle Betätigungen, die darauf abzielen, das schöpferische Ergebnis der Öffentlichkeit beispielsweise durch das Abspielen eines musikalischen oder Ausstrahlen eines filmischen Kunstwerkes zugänglich zu machen. Das betrifft auch die Werbung für ein künstlerisches Produkt, allerdings nicht die wirtschaftliche Verwertung, die – nicht nur für das Urheberrecht geltend – nach herrschender Mei-

nung durch die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt wird.⁸⁰

Demgegenüber gibt es allerdings auch Vertreter, die die Verwertung der geistig-schöpferischen Leistung zumindest teilweise bei Art. 5 Abs. 3 GG verorten wollen.⁸¹ Insofern wird argumentiert, dass die Zuweisung zum Schutzgehalt des Art. 14 Abs. 1 GG nicht auch dazu führt, dass das Werk seinen Kunstcharakter verliert; es verbleibt im Schutzbereich der Kunstfreiheit, was zugleich auch für den persönlichkeitsrechtlichen Schutz des Urhebers gelten muss.⁸² Dass der Künstler als geistiger Urheber sein schöpferisches Produkt auch verwerten will, sei zudem bereits im Begriff der Kunstfreiheit begründet.⁸³ Des Weiteren wird darauf abgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 GG keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, was auf Art. 14 Abs. 1 GG nicht zutrifft. In Hinblick auf das Verfassungsziel eines möglichst umfassenden Freiheitsschutzes sowie des Gebotes der größtmöglichen Geltungskraft der Grundrechte sei es erforderlich, dem weniger leicht einzuschränkenden Grundrecht den Vorrang einzuräumen.⁸⁴ Vorrang würde in diesem Zusammenhang bedeuten, dass die Einschränkungsmöglichkeiten der anderen Freiheitsrechte in Form von Gesetzesvorbehalten verdrängt werden und im Zweifel von derjenigen Auslegung ausgegangen werden muss, bei der der größtmögliche Gewährleistungsgehalt eines Grundrechts erzielt wird.⁸⁵ Während Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialbindung des Eigentums ausdrücklich vorsieht, würden sich für eine Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit höhere Hürden ergeben. Dies löst die Sorge aus, dass bei einer Zuordnung vermögenswerter Dispositionsbefugnisse zur Kunstfreiheit eine Sozialbindung des Eigentums – von der der Urheberrechtsgesetzgeber ausgeht – ins Leere griffe. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass Art. 5 Abs. 3 GG zwar grundsätzlich ohne einen Gesetzesvorbehalt gewährleistet wird, der Schutz der Kunstfreiheit aber gleichwohl nicht schrankenlos gilt. Eine

Einschränkung der Kunstfreiheit kommt stets zum Schutze kollidierenden Verfassungsrechts, namentlich Grundrechte Dritter, in Betracht. Hierbei sei nur beispielhaft auf das Grundrecht der Nutzer bzw. Konsumenten des Kunstwerkes auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG verwiesen.⁸⁶

Daher nehmen die Vertreter dieser Ansicht auch einen vermittelnden Standpunkt ein.⁸⁷ Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Interessen des Künstlers bzw. Urhebers stehen die Grundrechte nach Art. 14 Abs. 1 GG und nach Art. 5 Abs. 3 GG in Idealkonkurrenz zueinander.⁸⁸ Der Schutzbereich der Kunstfreiheit ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertung insbesondere dann betroffen, wenn die Verwertungsmöglichkeit derart eingeschränkt wird, dass eine freie künstlerische Betätigung de facto nicht mehr möglich ist.⁸⁹ Den Künstlern würde die Möglichkeit, von ihren schöpferischen Produkten zu leben, auch dann genommen, wenn für die Nutzung ihrer Kunstwerke keine Vergütung mehr erbracht würde.

Dem steht auch nicht das immer wieder vorgebrachte Argument entgegen, dass auch in den Zeiten vor der „Erfindung“ des Urheberrechts Künstler gelebt und Werke von überragenden kreativem Wert geschaffen haben.⁹⁰ Die Kunstfreiheit schützt auch und gerade die Unabhängigkeit des Künstlers. Es ist aber gerade die Errungenschaft des Urheberrechts und der damit verbundenen Verwertungsmöglichkeiten, dass selbstbestimmtes künstlerisches Schaffen ohne Abhängigkeit von Festanstellung und Mäzenatentum möglich wurde. Ein Mozart brauchte die Gunst der Fürsten, doch die ständischen Abhängigkeiten sind gerade nicht das Leitbild der freien Gesellschaft.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG kann allerdings auch umgekehrt als kollidierende Grundrechtsposition zur Einschränkung des nach herrschender

I. Schutz des Urhebers durch das nationale Verfassungsrecht 45

Meinung über Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Urheberrechts herangezogen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die aktuelle „Sampling“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.⁹¹ Hierbei entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Verwendung von sog. „Samples“, also kleinerer Rhythmussequenzen, zur künstlerischen Gestaltung nicht per se urheberrechtswidrig ist und gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstößt.

Im vorliegenden Fall ging es um einen langjährigen Streit zwischen der Elektropop-Band „Kraftwerk“ und dem Produzenten Moses Pelham. Die Verfassungsbeschwerde Pelhams betraf die Frage, inwieweit er sich als Musikschaffender bei der Übernahme von Ausschnitten aus fremden Tonträgern im Wege des sog. „Sampling“ gegenüber leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der Tonträgerhersteller, in diesem Fall Kraftwerk, auf die Kunstfreiheit berufen kann.⁹² Die Band „Kraftwerk“ sah in der Übernahme der kurzen zweisekündigen Musiksequenz einen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht, der nicht durch das Recht auf freie Benutzung gerechtfertigt sei. Nachdem das Verfahren die Instanzgerichte bereits über Jahre hinweg beschäftigte, hatte sich das Bundesverfassungsgericht nunmehr mit der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen nach Art. 5 Abs. 3 GG (Moses Pelham) und Art. 14 Abs. 1 GG (Kraftwerk) zu befassen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Entnahme kurzer Rhythmussequenzen zwar einen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht gem. § 85 UrhG darstellen könne, nicht zugleich aber auch eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Kunstfreiheit bedeute.⁹³ Den Inhaber eines Urheber- und Verwertungsrechts trifft eine Duldungspflicht.⁹⁴ Er müsse hinnehmen, dass das geschützte Werk als Anknüpfungspunkt für eine künstlerische Auseinandersetzung diene, worin sich auch die Sozialbindung des geistigen Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG manifestiere. Der verfassungsrechtliche Schutz des geistigen

Eigentums gebiete nicht, dass einem Tonträgerhersteller jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zugeordnet werde. Es müsse lediglich (aber auch immerhin) sichergestellt sein, dass ihm insgesamt ein angemessenes Entgelt für seine Leistung verbleibt. Ein Werk stehe ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr nur dem Inhaber zur Verfügung; es tritt in den gesellschaftlichen Raum, was zur Folge hat, dass es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor wird. Die freie Benutzung des Werkes im Sinne von § 24 UrhG erfordere zwar, dass zwischen dem neu geschaffenen Werk und der entnommenen Sequenz bzw. zum Originaltonträger ein hinreichender Abstand besteht.⁹⁵ Bei einer kunstspezifischen Betrachtung ist allerdings nicht erforderlich, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem Original erfolgt, sodass auch das „Sampling“ zu tongestaltenden Zwecken erfasst wird. Das Bundesverfassungsgericht gibt aber dem Gesetzgeber zugleich mit auf den Weg, dass es diesem zur Stärkung der Verwertungsinteressen möglich ist, das Recht auf freie Benutzung mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verbinden.⁹⁶ Auch hier bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wieder den wirtschaftliche Kompensations- und Entschädigungsgedanken des Urheberrechts. Gleichzeitig erfordere eine kunstspezifische Betrachtungsweise, dass genrespezifische Aspekte ausreichend Berücksichtigung fänden, da gerade der Einsatz von „Samples“ ein stilprägendes Element des Hip Hop sei.⁹⁷

Diese Entscheidung zeigt auf deutliche Weise, welche Rolle die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG für den verfassungsrechtlichen Schutz des Urhebers spielen kann. Folgt man der oben erläuterten differenzierenden Meinung, die nicht nur den Schaffensprozess des Urhebers bei Art. 5 Abs. 3 GG verorten, sondern auch die wirtschaftliche Verwertung in Idealkonkurrenz zu Art. 14 Abs. 1 GG angesiedelt sehen, so zeigt sich, dass das Grundrecht der Kunstfreiheit für den